



SATZUNG **über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen** **(Stellplatzsatzung - StS)**

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Waldbüttelbrunn einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (7) Die Zu- und Abfahrten vor Garagen (Vorraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.



§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (5) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,0 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Zwischen Carport und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 1,0 m Länge vorhanden sein. Gemessen von dem vordersten Punkt des Carports. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Die Zu- und Abfahrten dürfen auf deren Breite an der öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- (6) Die Größe (Länge und Breite) der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).

§ 4 Stellplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 10.000 €. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.



§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 03.11.1998 inkl. aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Waldbüttelbrunn
Waldbüttelbrunn, 26.07.2024

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister

Anlage

- Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1



Anlage - Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1. Wohngebäude	
1.1 Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit einer Wohnung)	2 Stellplätze
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz pro Wohnung mit einer Größe bis 50,0 m ² 1,5 Stellplätze pro Wohnung mit einer Größe über 50,0 m ² bis 75,0 m ² 2 Stellplätze pro Wohnung mit einer Größe über 75,0 m ²
1.4 Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.5 Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze (75 % für Besucher)
1.6 Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten (10 % für Besucher)
1.7 Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (10 % für Besucher)
1.8 Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (20 % für Besucher)
1.9 Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze (50 % für Besucher)
1.10 Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze (50 % für Besucher)
1.11 Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze (50 % für Besucher)
1.12 Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze (10 % für Besucher)
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF1) (20 % für Besucher)
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NF1), mindestens 3 Stellplätze (75 % für Besucher)
3. Verkaufsstätten	
3.1 Läden	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V)2), mindestens 2 Stellplätze je Laden (75 % für Besucher)
3.2 Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V)2) (75 % für Besucher)



4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen 4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) 4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) 4.3 Gemeindekirchen 4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze (90 % für Besucher) 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze (90 % für Besucher) 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze (90 % für Besucher) 1 Stellplatz je 20 Sitzplätze (90 % für Besucher)
5. Sportstätten 5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) 5.2 Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen 5.3 Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze 5.4 Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen 5.5 Freibäder und Freiluftbäder 5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze 5.7 Hallenbäder mit Besucherplätzen 5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze 5.9 Tennisplätze mit Besucherplätzen 5.10 Squashanlagen 5.11 Minigolfplätze 5.12 Kegel-, Bowlingbahnen 5.13 Bootshäuser und Bootslegeplätze 5.14 Fitnesscenter	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche 1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 50 m² Hallenflächen 1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 2 Stellplätze je Spielfeld 2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 2 Stellplätze je Court 6 Stellplätze je Minigolfanlage 4 Stellplätze je Bahn 1 Stellplatz je 5 Boote 1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe 6.1 Gaststätten 6.2 Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten 6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe 6.4 Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche (75 % für Besucher) 1 Stellplatz je 20 m² NF1), mind. 3 Stellplätze (90 % für Besucher) 1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 (75 % für Besucher) 1 Stellplatz je 15 Betten (75 % für Besucher)
7. Krankenanstalten 7.1 Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung 7.2 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung 7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke 7.4 Ambulanzen	1 Stellplatz je 4 Betten (60 % für Besucher) 1 Stellplatz je 6 Betten (60 % für Besucher) 1 Stellplatz je 4 Betten (25 % für Besucher) 1 Stellplatz je 30 m² NF1), mindestens 3 Stellplätze (75 % für Besucher)
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung 8.1 Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte 8.2 Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen 8.3 Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse 1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre (10 % für Besucher) 1 Stellplatz je 15 Schüler



8.4 Hochschulen 8.5 Tageseinrichtungen für Kinder 8.6 Jugendfreizeitheime und dergl. 8.7 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende
9. Gewerbliche Anlagen 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe 9.2 Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze 9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 9.4 Tankstellen 9.5 Automatische Kfz-Waschanlagen	1 Stellplatz je 70 m ² NF-1) oder je 3 Beschäftigte (10 % für Besucher) 1 Stellplatz je 100 m ² NF-1) oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil) 5 Stellplätze je Waschanlage 3)
10. Verschiedenes 10.1 Kleingartenanlagen 10.2 Friedhöfe	1 Stellplatz je 3 Kleingärten 1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze 1) [Amtl. Anm.:] NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 2) [Amtl. Anm.:] NF (V) = Verkaufsnutzfläche 3) [Amtl. Anm.:] Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.



Die Gemeinde Waldbüttelbrunn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung des Radverkehrs in Bayern vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung:

1. Änderungssatzung zur SATZUNG über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS)

§ 1

Die Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen der Gemeinde Waldbüttelbrunn (Stellplatzsatzung - StS) vom 26.07.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 „Anzahl der erforderlichen Stellplätze“ wird wie folgt geändert:

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach **Anlage 1** zur Satzung. **Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (5) Die Zu- und Abfahrten vor Garagen (Vorraum) gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Die bisherige Anlage „Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1“ entfällt. Hierfür wird die Anlage 1 - Zahl der notwendigen Stellplätze zu § 2 Abs. 2 beigelegt. Die Anlage 1 wird Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde
Waldbüttelbrunn

Gemeinde Waldbüttelbrunn
Waldbüttelbrunn, 23.09.2025

Klaus Schmidt

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister





Anlage 1- Zahl der notwendigen Stellplätze zu § 2 Abs. 2

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1. Wohngebäude 1.1 Gebäude mit Wohnungen 1.2 Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime 1.3 Studentenwohnheime 1.4 Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä. 1.5 Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä. 1.6 Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je Wohnung mit einer Größe bis 50,0 m ² , 1,5 Stellplätze je Wohnung mit einer Größe über 50,0 m ² bis 75,0 m ² , 2 Stellplätze je Wohnung mit einer Größe über 75,0 m ² , bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze 1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze (75 % für Besucher) 1 Stellplatz je 5 Betten (10 % für Besucher) 1 Stellplatz je 4 Betten (10 % für Besucher) 1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze (50 % für Besucher) 1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze (10 % für Besucher)
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen 2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein 2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾ (20 % für Besucher) 1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze (75 % für Besucher)
3. Verkaufsstätten 3.1 Läden 3.2 Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden (75 % für Besucher) 1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr (75 % für Besucher)
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen 4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) 4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) 4.3 Kirchen	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze (90 % für Besucher) 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze (90 % für Besucher) 1 Stellplatz je 30 Sitzplätze (90 % für Besucher)
5. Sportstätten 5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) 5.2 Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen 5.3 Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze 5.4 Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen 5.5 Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche 1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche



5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze 5.7 Hallenbäder mit Besucherplätzen 5.8 Tennisplätze, Squashanlagen, o.ä. ohne Besucherplätze 5.9 Tennisplätze, Squashanlagen, o.ä. mit Besucherplätzen 5.10 Minigolfplätze 5.11 Kegel- und Bowlingbahnen 5.12 Bootshäuser und Bootslichegeplätze 5.13 Fitnesscenter	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen 1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 2 Stellplätze je Spielfeld 2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 6 Stellplätze je Minigolfanlage 4 Stellplätze je Bahn 1 Stellplatz je 5 Boote 1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe 6.1 Gaststätten 6.2 Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten 6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe 6.4 Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche (75 % für Besucher) 1 Stellplatz je 20 m² NUF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze (90 % für Besucher) 1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2 (75 % für Besucher) 1 Stellplatz je 15 Betten (75 % für Besucher)
7. Krankenanstalten 7.1 Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung 7.2 Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung 7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke 7.4 Ambulanzen	1 Stellplatz je 4 Betten (60 % für Besucher) 1 Stellplatz je 6 Betten (60 % für Besucher) 1 Stellplatz je 4 Betten (25 % für Besucher) 1 Stellplatz je 30 m² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze (75 % für Besucher)
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung 8.1 Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen 8.2 Hochschulen 8.3 Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder 8.4 Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder 8.5 Jugendfreizeitheime und dergl. 8.6 Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre (10 % für Besucher) 1 Stellplatz je 10 Studierende 1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze 1 Stellplatz 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze 1 Stellplatz je 10 Auszubildende
9. Gewerbliche Anlagen 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe 9.2 Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze 9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 9.4 Tankstellen 9.5 Automatische Kfz-Waschanlagen	1 Stellplatz je 70 m² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte (10 % für Besucher) 1 Stellplatz je 100 m² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil) 5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾
10. Verschiedenes 10.1 Kleingartenanlagen 10.2 Friedhöfe	1 Stellplatz je 3 Kleingärten 1 Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze



- | | |
|--|--|
| | <p>1) NUF = Nutzfläche</p> <p>2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.</p> |
|--|--|